

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIV. Stück. München, Sonnabends den 11. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die Familien-Fideicommissse. (Siebente Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Titel V.)

E d i c t

über

die Familien-Fideicommissse.

I. T i t e l.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommissse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Domainen-Steuer in simplio wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3.

Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdictionen, Ertragnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehnten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhang befinden.